

zu erlangung eines größeren pretij zu desto mehrer Abtilgung derer Schulden, man auf einen unwiderrißlichen perpetuirlichen Verkauf bedacht seyn müssen, bey welchem doch zu besorgen, daß die Graffschaft Baduz von dem völligen schuldenlast nicht allerdings befrehet = sondern noch so viel darauf haften bleiben mögte, daß dieselbe weder zu abtragung deren Reichs Onerum und anderer nöthigen außgaben noch zu unterhaltung der Herrschaft erklälich sein dürfte.

Dannenthero all solchem Ubel vorzubiegen und zu steüern, haben mehr allerhöchst besagte Ihre Kayl: Maytt. durch Dero löbl: Reichshoff: Rath, das werck reiflich überlegen lassen, und auf Dero selben erstattetes guttachten in dem geheimben Rath allergnädigst resoluirt, daß die Herrschaft Schellenberg per alienationem Perpetuam auf ein so hohes pretium als immer möglich zu bringen, damit dem Gräflichen Hauß HohenEmbs möglichst wird aufgeholfen werden möge, auch deßwegen in- und außershalb des Schwäbischen Creyses dergleichen Käufer zu suchen, worauf sich aber Keiner präsentirt oder bevorgethan, der ein mehrers als Ihre hochfürstl. Gnaden, Herr Johann Adam Andreas Regirer des Hauses Lichtenstein von Nikolsburg, in Schlesien Herzog zu Troppau und Jägerndorf, Ritter des goldenen Flufes, Röm: Kayl: Maytt: würcklich geheimber Rath erbothen und geschlagen hatte, benametlichen eine Summam per Einmahl Hundert fünfzehen Tausent Gulden rl. gangbahrer Reichs Münz. Weswegen dann ferner mehr allerhöchst besagte Ihre Kayl: Maytt: denen Hohenembsischen, respective Baduzischen Herren Agnatis ersterwehntes anboth in specie Ihro fürstl. Gnaden von Schwarzenberg: [Titul:] dann Ihro Excell. Herrn Grafen von Waldstein inhalts in sine angehengter Decreten sub. num. Z. d 3. mit dieser erinnerung allergnädigst haben notificiren lassen, ob in angedeyttem Werth wegen etwane zustehenden Juris retractus oder anderer vorzulegen habender beneficien, in diesen Kauf sich einlassen wolten. Dessen allen aber sie sich, mit ebenfals in sine mit n<sup>o</sup>. 4 u. 5 angeführten rennunciationen, entschlagen, folglichen Hochbesagten Fürstens, Herrn Johann Adam Andreæ von Lichtenstein Hochfürstl. Gnaden, dem Vorzug und an sich Bringung ost benannter immediat Reichs: Herrschaft Schellenberg durch perpetuirlich rechtbeständigen Kauf eingeräumt und überlassen haben; massen dann, auf weiter allergnädigstes Bestätigungs Decret sub. n<sup>o</sup>. 6 der Kauf contract nachfolgender weiß endtlich geschlossen, daß dickerfagte immediat Reichs: Herrschaft Schellenberg, nach Erlassung gesambter Unterthanen, der Kayl. Commission abgelegter pflicht und ayd, auch so weith selbige an Ihren natürlich gehabten Herrn Fryedrich Jacob Hannibal Grafen von HohenEmbs und Baduz angewiesen gewesen, an des